

# Mehr tun für die Fließgewässer



**Landschaftsarchitekt  
Dipl.-Ing. Martin Schmidt**  
IPU – Ingenieurbüro für  
Planung und Umwelt, Erfurt

Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie stellt die Wasserwirtschaftsverwaltungen und die Gesellschaft insgesamt vor große Herausforderungen. Es werden in beachtlichem Umfang Geld und „Fläche“ benötigt, um insbesondere den Fließgewässern zum guten ökologischen Zustand zu verhelfen. Das weckt verständlicherweise Begehrlichkeiten in viele Richtungen. So werden vermehrt Forderungen laut, die Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz zu flexibilisieren, um mit dem Geld der Kompensationsverpflichtungen vor allem den ökologischen Umbau der Gewässer zu betreiben. Hier besteht jedoch die große Gefahr, das Gute – nämlich die Nutzung durchaus vorhandener Synergieeffekte – zu wollen und die Zerstörung eines der vermutlich wichtigsten Naturschutzinstrumente zu erreichen.

Einer voreiligen und übertriebenen „Flexibilisierung“ der Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz bedarf es eigentlich nicht. Bereits jetzt eröffnet § 19 Abs. 4 BNatSchG den Ländern auf der Stufe der Ersatzmaßnahmen weite Flexibilisierungsmöglichkeiten, die z. B. Thüringen und Sachsen in Form einer Flächenpoollösung umsetzt. Diese Regelung wird mit § 16 Abs. 2 der Kabinettsvorlage vom 05.03.09 zur Neufassung des BNatSchG beibehalten und mit § 15 Abs. 2 explizit in Bezug zum Maßnahmenprogramm nach WRRRL gesetzt.

An erster Stelle der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung muss unter landschaftsökologischen Aspekten auch weiterhin die Vermeidung von Eingriffen und erst danach der funktionale Ausgleich im engen räumlichen Zusammenhang zum Eingriff stehen. Weil das nicht leicht ist, bleibt meist genügend Kompensationsbedarf für Ersatzmaßnahmen übrig. Dieser kann – willige Behörden vorausgesetzt – aufgrund des gelockerten funktionalen und räumlichen Zusammenhangs innerhalb des betroffenen Naturraumes an ökologisch entwicklungsbedürftigen Gewässern eingesetzt werden.

Ersatzgeldzahlungen als standardmäßiger Umweg sind auch aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich. Dann bestünde die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass Naturschutzgelder substituiert, infolge Begleitbürokratie und -maßnahmen wenig effektiv sowie im Vergleich zu den Eingriffen extrem konzentriert und entfernt eingesetzt werden. Ganz davon abgesehen, dass der Zahn der Zeit in Form von Inflationsrate und sinkender Akzeptanz verstärkt an einem solchen ökologischen Ablasshandel nagen würde.

Aus der Planungspraxis bekannte Hürden für den Einsatz von Kompensationsverpflichtungen an Gewässern sind nicht rechtlicher, sondern organisatorischer Natur. Im Planfeststellungsverfahren müssen für die Eingriffsregelung konkrete Flächen und Maßnahmen zur Verfügung stehen und bilanziert werden. Aufgrund der Betroffenheit meist zahlreicher Eigentümer bei Maßnahmen an Gewässern gelingt es dem Vorhabensträger selten, innerhalb des Planungsprozesses bis zum Genehmigungsverfahren den erforderlichen Grundstückszugriff zu organisieren. Wenn es jedoch ein Konzept zur Entwicklung des Gewässers mit der Vorklärung inhaltlicher und vor allem eigentumsrechtlicher Fragen gibt, wird ein Vorhabensträger gerne auf solche Flächen und Maßnahmen zurückgreifen. Hier lässt sich eine echte Symbiose etablieren: Mit dem „blauen“ Geld der Wasserwirtschaft werden Maßnahmen inhaltlich konzipiert sowie eigentumsrechtlich vorbereitet und mit dem „grünen“ Geld der Eingriffsregelung werden diese als Ersatzmaßnahmen umgesetzt. Die Landespolitik kann solche Synergien unterstützen, indem sie per Dienstanweisung oder Verwaltungsvorschrift die relativ teuren Gewässermaßnahmen in der ökologischen Bilanzierung mit einem Bonus versieht. So lässt sich gemeinsam mehr tun für die Fließgewässer, ohne die Eingriffsregelung mit der Wasserrahmenrichtlinie auszuschütten.

*Martin Schmidt*